Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege = Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

Band: 1 (1900)

Artikel: Über die Mittel, der sittlichen Gefährdung der Jugend entgegenzutreten

Autor: Zürcher, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-90921

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

6. Ueber die Mittel, der sittlichen Gefährdung der Jugend entgegenzutreten.

Von Prof. Dr. E. Zürcher, Nationalrat, Zürich.

In seiner Berichterstattung an die erste Jahresversammlung der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege hat Herr Prof. Girard vorerst den Gegenstand unserer Betrachtungen und Bestrebungen näher zu umschreiben versucht. „Verwahrlosung“ wird in der deutschen Literatur als allgemeiner Ausdruck für alle hieher gehörenden Fälle gebraucht; es umfasst indessen dieser Ausdruck auch die Vorstellung vernachlässigter physischer Erziehung und Obsorge. Wenn nun auch bei der Einheit physischen und psychischen Lebens körperliche und geistige Verwahrlosung, Verwahrlosung in intellektueller wie moralischer Hinsicht meist miteinander verbunden sein werden, so ist es doch notwendig, den Standpunkt der Beobachtung genauer zu fixiren. Damit ist dann gegeben, welche Seite der komplizirten Erscheinung Gegenstand der Betrachtung sein soll. Es sind der Standpunkt der Moral und die moralische Seite. Dass die Betrachtung nicht ganz losgelöst werden kann von den Fragen des intellektuellen und der physischen Jugendentwicklung, ist ganz klar, aber es treten die Zustände und Wirkungen, welche diese Fragen hervorrufen, zurück in die Stellung von Begleit- oder Nebenerscheinungen. Der Berichterstatter hat daher den Ausdruck „enfance en péril moral“ gewählt, wir folgen ihm unbedenklich mit der Bezeichnung „sittliche Gefährdung der Jugend.“

Die nähere Gliederung und Einteilung des Beobachtungsfeldes bringt nicht nur zu dem abstrakten Allgemeinbegriffe Einzelbegriffe, die schon eher geeignet sind, lebenswahre und lebenswarme Vorstellungen hervorzurufen, sondern sie ist auch wichtig für die theoretische Stoffbeherrschung wie insbesondere für die praktische Frage der Therapie oder Bekämpfung; beide Bilder sind ja hier sehr wohl am Platze. Nun musste die Erfahrung schon frühe dazu führen, drei Zustände zu unterscheiden, den latenten, den akuten und den chronischen. Lengweiler bezeichnet in seiner Dissertation diese Zu-

stände mit verwahrlost, lasterhaft und verbrecherisch.[1]) Mit Recht wird an dieser Abstufung getadelt, dass die Begehung eines Verbrechens zum Bestandteile des Begriffs gemacht wird, während sie nur Symptome für das Vorhandensein moralischer Gefährdung sein kann. Es ist sehr wohl möglich, dass strafbare Handlungen von einem Kinde begangen werden, das nicht als verwahrlost bezeichnet werden darf, während umgekehrt ein hoher Grad sittlicher Gefährdung oder Verdorbenheit da vorhanden sein wird, wo noch keine strafbare Handlung das Aufsehen der Staatsbehörden erregt hat. Weit treffender ist die von Prof. Girard vorgeschlagene Klassifizirung:

sittlich bloss gefährdete Kinder (enfants en péril moral);

ursprünglich moralisch gesunde, aber mit erworbenen Fehlern behaftete Kinder (enfants viciés);

sittlich verdorbene Kinder (enfants vicieux).

Die Einteilung klingt an an die Klassifizirung der Verbrecher durch Lombroso: latente Verbrecher, Gelegenheitsverbrecher, geborne Verbrecher. Wie wir indessen soeben bemerkt und noch näher ausführen werden, decken sich die Einteilungen nicht vollständig, weil sie eben auf ein zum Teil verschiedenes Material sich beziehen.

Der klaren, und soweit dies überhaupt möglich ist, erschöpfenden Darlegung der Ursachen dieser Gefährdungszustände vermögen wir nichts beizufügen. Die Ermittlung dieser Ursachen ist so recht Sache der Psychohygieine; der Arzt ist vorzugsweise Sachverständiger auf diesem Gebiete, und es kann der Sozialpolitiker und insbesondere der Kriminalpolitiker nur die Belehrung entgegennehmen, die ihm von dieser Seite wird, womit selbstverständlich die eigene Beobachtung, sei es auch nur, um das mitgeteilte Ergebnis ärztlicher Beobachtungen besser verstehen und würdigen zu können, keineswegs ausgeschlossen werden soll.

Umsomehr dürfen wir es dann versuchen, unsern Beitrag zur Frage der Bekämpfung der bedauerlichen Zustände und Erscheinungen zu liefern. Hier betreten wir ja das Gebiet der Gesetzgebung, auf welchem der Jurist seine Methode der Stoffbeherrschung, der Kriminal- und Sozialpolitiker seine Strategie und Taktik des Kampfes zur Geltung zu bringen hat. Gewiss ist die Gesetzgebung, welche die vielen und reichen Mittel des Staates in Bewegung setzt, nicht das einzige Hülfsmittel; wir werden im grössten Masstabe auch andere, freiwillige Sozialorganisationen herbeiziehen und zum Teil schaffen

[1]) Lengweiler. Die Zwangserziehung der verwahrlosten, lasterhaften und verbrecherischen Jugend. St. Gallen 1895.

müssen; allein es gehören auch diese zu dem grossen Apparat einer die mittelbare wie die unmittelbare, die symptomatische wie die radikale Verbrechensbekämpfung umfassenden Kriminalpolitik und ganz unstreitig zum Gebiete der Sozialpolitik.

Zu einer erfolgreichen Organisation der Bekämpfung von Uebelständen bedürfte es allerdings nicht nur die Kenntnis der Ursachen und der Bekämpfungsmethoden, sondern auch die Kenntnis des Umfangs des Uebels. Die Frage nach der Zahl wird nicht erst dann brennend, wenn es gilt, den Voranschlag für die zu errichtenden Anstalten zu entwerfen; wir sollten mit der Zahl schon wirken können, um die Notwendigkeit und Dringlichkeit sozialer und staatlicher Reformen und damit die Wichtigkeit des Studiums der Frage zum lebendigen, klaren Bewusstsein der Leute zu bringen. Es ist dies um so notwendiger, als die Bedeutung der Frage für die Schweiz vielfach unterschätzt wird. Millionenstädte, welche hauptsächlich als die Brutstätten der Kinderverwahrlosung angesehen werden, fehlen uns; anderseits dürfen wir uns trefflicher Schulen und zahlreicher Armen- und Armenerziehungsanstalten rühmen. Dennoch bleibt uns recht viel zu tun.

Eine Erhebung über die Zahl der als verwahrlost zu bezeichnenden Kinder in der Schweiz hat im März 1897 stattgefunden. [1]) Diese Zählung hatte folgende Ergebnisse:

Schwachsinnig in geringerem Grade und dabei verwahrlost	395	Kinder
„ „ höherem „ „ „ „	196	„
Körperlich gebrechlich und dabei verwahrlost	62	„
Blödsinnige, Cretins, Taubstumme, Blinde und dabei verwahrlost	26	„
Körperlich und geistig normal, aber verwahrlost . .	1235	„
Zusammen	1914	Kinder

Auf 1000 Kinder im schulpflichtigen Alter würden somit vier verwahrloste entfallen.

Die erwähnte Statistik enthält sodann eine Anzahl von Angaben über persönliche Verhältnisse der anormalen Kinder, Verhältnisse, die in gewissen kausalen Beziehungen zu dem Zustande der Kinder stehen mögen: eheliche und uneheliche Geburt, Heimat, Elternlosigkeit, Beruf der Eltern. Leider sind aber gerade diese Daten nicht

[1]) Die Zählung der schwachsinnigen Kinder im schulpflichtigen Alter, mit Einschluss der körperlich gebrechlichen und sittlich verwahrlosten. 2 Teile. Bern 1897/1900. Lieferung 114 und 123 der Schweizerischen Statistik.

speziell für die Verwahrlosten gegeben und daher hier nicht unmittelbar verwendbar.

Dagegen ist aus der Statistik ersichtlich und höchst wertvoll das Verhältnis der versorgten und der noch versorgungsbedürftigen verwahrlosten Kinder.

In der Schule Spezialklassen zugeteilt	4	Kinder
in einer Anstalt untergebracht	973	„
Verbringuug in eine Anstalt, befürwortet bei . .	540	Kindern
Versetzung in eine Spezialklasse, befürwortet bei .	187	„
besondere Behandlung nicht notwendig bei . . .	189	„
von der Schule ausgeschlossen	22	Kinder
Total der Fälle:	1914	Kinder

Diese Erhebungen finden ihre Bestätigung in Mitteilungen der Schulbehörde der Stadt Zürich. [1])

In den zwei Jahren 1894 und 1895 wurden 85 Schulkinder, 74 Knaben und 11 Mädchen, als verwahrlost in Behandlung genommen. Hievon waren im Kanton heimatberechtigt 20, in der übrigen Schweiz 31, im Ausland 34. Es waren Schüler der Alltagsschule 54, der Ergänzungsschule 28, der Sekundarschule 3. Die Familien der verwahrlosten Kinder wohnten meist schon lange in Zürich, 62 derselben fünf und mehr Jahre. Von 47 Kindern waren Vater oder Mutter gestorben oder landesabwesend. Zu diesen 85 Fällen gelangten noch 44 gerichtliche Urteile über schulpflichtige Kinder zur Kenntnis der Schulbehörde. Von diesen dürfte nur der kleinere Teil als wirklich verwahrlost bezeichnet werden. Der Berichterstatter rechnete etwa $^1/_3$ als verwahrlost und kam so zu einem Total von 100 oder jährlich 50 Fälle, was auf 16000 Schulkinder 3 ‰ ausmacht.

Wir schliessen diese statistische Betrachtung mit den Worten des Verfassers der kleinen, verdienstvollen Schrift: „Kein erschwerend hoher Prozentsatz, aber eine erschreckend grosse Anzahl junger Leute, die, wenn sie nicht zur Ordnung zurückgeführt werden, dem moralischen Verfalle entgegengehen.“ Die Aufgabe ist eine wichtige, sie ist uns aber noch keineswegs über den Kopf gewachsen.

Wenden wir uns nun zur Betrachtung der Bekämpfungsmittel und Methoden. Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft, welche

[1]) Grob, C. Schulvorstand der Stadt Zürich. Wie steuern wir der Verwahrlosung unter der Schuljugend? Veröffentlichungen der Pestalozzigesellschaft in Zürich. I. Heft. Zürich 1896.

durch die Gründung und Unterstützung zahlreicher Erziehungsanstalten auf diesem Gebiete sich von jeher praktisch betätigt hatte, widmete der Verhandlung dieser Fragen ihre Jahresversammlung von 1881.[1]) Sodann ist zu verweisen auf die oben erwähnte Schrift von C. Grob. Die Besprechung dieser Fragen hat erneutes und aktuelles Interesse gewonnen durch Art. 64bis der Bundesverfassung, der in der Volksabstimmung vom 13. November 1898 angenommen worden ist und neben der Uebertragung des Strafgesetzgebungsrechtes an den Bund ein ganzes kriminalpolitisches Programm aufstellt, mit den Worten:

„Der Bund ist befugt, den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserungen im Strafvollzug Beiträge zu gewähren. Er ist auch befugt, sich an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder zu beteiligen."

Das war auch die Veranlassung, weshalb die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft im verflossenen Jahre neuerdings über „die Fürsorge für jugendliche Verbrecher und Verwahrloste" und zwar diesmal, „in Beziehung auf die neue schweizerische Strafgesetzgebung" verhandeln liess.[2]) Auch die heutige Besprechung dürfte daran anknüpfen.

Das System der Preventiv- und Repressivmassregeln gliedert sich am richtigsten nach den drei möglichen Fällen, dass Eltern da sind, welche am Rettungswerke helfen, dass gar keine Eltern oder endlich widerstrebende Eltern da sind. Sodann sind die Repressivmassregeln gegen strafbare Kinder und gegen die Korruption des Kindes durch Dritte zu besprechen.

A. Wenn Eltern vorhanden sind, welche den guten Willen haben ihre Kinder zu rechten, leistungsfähigen Menschen zu erziehen, so ist eine sittliche Gefährdung des Kindes in den wenigsten Fällen zu befürchten.

Allerdings können die Eltern arm und deshalb unvermögend sein, ihre Kinder so zu halten, dass sie vor Einflüssen, die Leib und Seele schädigen, bewahrt bleiben oder ihnen gegenüber hinreichend widerstandsfähig werden. Da hat die Fürsorge des Gemeinwesens oder freiwilliger Organisationen einzutreten, im vorschulpflichtigen

---

[1]) „Quels sont les moyens d'améliorer la protection sociale due à l'enfance malheureuse ou abandonnée?" Premier rapport présenté à la sociéte suisse d'utilité publique dans son assemblée annuelle, tenue à Neuchâtel en 1881, par le Dr. Guillaume. S. A. aus der schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Zürich 1881.

[2]) Schweizer. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. XXXVIII. Jahrg. S. 230, 453 ff.

Alter mit Anstalten für arme Wöchnerinnen [1]) und sodann Kinderkrippen. Im schulpflichtigen Alter schliesst sich die Fürsorge an die Schule an, welche armen Schulkindern die Schulsuppe verabreicht und für warme Kleidung im Winter sorgt. Daneben Knabenhorte und Ferienversorgung.

Ueberall aber wird ein Zusammenwirken von Schule und Haus zur Bekämpfung keimender Unarten und Fehler von grösster Wirkung sein und der erfahrene Lehrer dürfte, mehr als es gewöhnlich geschieht, von ratlosen Eltern als Ratgeber aufgesucht werden.

Es kann geschehen, dass brave Eltern des Kindes und seiner Unarten nicht mehr Meister werden. Schon der Code Napoléon sichert in den Art. 375ff. dem hülflosen Vater polizeiliche Zwangsmittel gegenüber seinem ungeratenen Kinde zu. [2]) In zeitgemässerer Form ist im Huber'schen Vorentwurf eines schweizerischen Zivilgesetzbuches, I. Teil, Art. 309, bestimmt:

„Leistet ein Kind den Eltern einen hartnäckigen, böswilligen und unüberwindlichen Widerstand, oder ist es sittlich verwahrlost, und kann nach den Umständen auf bessere Weise nicht geholfen werden, so können die Eltern im Einverständnis mit der Vormundschaft das Kind auf angemessene Zeit in eine Besserungsanstalt verbringen. Die Kosten trägt im Falle des Unvermögens der Eltern und des Kindes die öffentliche Armenpflege."

B. Das Kind hat keine Eltern mehr, es ist Waise oder es hatte von Anfang an keinen für dasselbe verantwortlichen Vater, es war unehelich geboren.

Die Fürsorge für die Waisen ist eine alte und schöne Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Das Privatrecht schützt die Waisen durch die Einrichtung der Vormundschaft; der Waisenerziehung wird besondere Sorgfalt zugewendet. [3]) Wir haben gegen zwei schlimme

---

[1]) Art. 15 des Fabrikgesetzes vom 23. März 1877 bestimmt bekanntlich im Hinblick auf den Schutz des Neugebornen, dass Wöchnerinnen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während 8 Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden dürfen u. s. w. Das notwendige Korrelat zu dieser Bestimmung enthielt Art. 72 des in der Volksabstimmung verworfenen Bundesgesetzes über Kranken- und Unfallversicherung. Dieser Artikel sicherte nämlich der Wöchnerin Ersatz der Entbindungskosten und Krankengeld bis auf 6 Wochen nach der Entbindung zu.

[2]) Aehnliche Bestimmungen finden sich in der Mehrzahl unserer schweizerischen privatrechtlichen Gesetzbücher. Vgl. Huber, System u. Geschichte des schweizer. Privatrechts, I. Bd. (Basel 1886) S. 424.

[3]) Das statistische Jahrbuch der Schweiz gab im 3. Jahrgang (1893) S. 318ff. eine Uebersicht der Waisen- und Armenerziehungsanstalten in der Schweiz.

Uebelstände in einigen Kantonen anzukämpfen, die Verbindung der Waisenhäuser mit Armenhäusern, in denen vielfach heruntergekommene Existenzen verwahrt werden, und das Institut der Verdingkinder.

Mit dem Begriffe der unehelichen Geburt hat der Idealismus des Aufklärungszeitalters die Vorstellung hoher Vorzüge, hervorgegangen aus freier Umarmung von hoher Leidenschaft durchglühter Menschen, verbunden; unsere materialistische Zeit denkt dabei richtiger an Armut und sittliche Gefährdung. Es war in ersterer Hinsicht eine hochbedeutsame Feststellung[1]), dass im Jahre 1870 von 31,379 direkt unterstützten Kindern 11,604 unehelicher Abkunft waren, volle 37 % während auch damals die unehelichen Geburten nicht mehr als 5 % der Geburten überhaupt ausmachten und die Sterblichkeit bei der unehelichen Geburt von jeher eine weit grössere war als bei ehelichen Kindern. Insbesondere ist der uneheliche Stand als Ursache oder Begleiterscheinung des Verbrechens dem Moral- und Kriminalstatistiker längst bekannt. Wir wollen hier nur eine Zahl zitiren. 1892 befanden sich in den kantonalen Straf- und Zwangsarbeitsanstalten[2]) 2201 Insassen; davon waren 9,4 % unehelicher Abstammung, also doppelt oder wohl dreifach so viel als das Verhältnis der unehelichen und ehelichen Abkunft überhaupt annehmen liesse.

Das Verhältnis der unehelichen Geburt zur Geburtsziffer überhaupt ist in Folge der Bundesgesetzgebung über die Ehe, wodurch eine Reihe unnützer Ehehindernisse beseitigt worden sind, in manchen Kantonen ein erheblich günstigeres geworden, im Durchschnitt für die ganze Schweiz ist indessen die Besserung kaum spürbar; die Statistik zeigt für die Jahre 1876/1890[3]) immer noch 4,8 % uneheliche Geburt. Da nur wenige Kantone der Schweiz die Mutter als elterlichen Vormund anerkennen, sollte eigentlich meistenorts die

---

[1]) G. Niederer, Statistik des Armenwesens in der Schweiz im Jahre 1870. Im Auftrag der schweizer. statist. Gesellschaft bearbeitet. Zürich 1878.

Nach dieser Statistik waren

in fremden Familien verkostgeldet	23,269	= 74,2 %
in Anstalten versorgt	6,162	= 19,6 %
mit Lehrgeld unterstützt	1,948	= 6,2 %

Die armen Kinder, welche in der Haushaltung ihrer Eltern sich befanden, sind nicht mitgezählt worden, sondern es zählte nur das Familienoberhaupt als Unterstützter.

[2]) Schweizerische Statistik. 92. Lieferung. — Die Bezirks- und Ortsgefängnisse sind ausser Betracht gelassen.

[3]) Statist. Jahrbuch. 4. Jahrg. (1894) S. 31.

Vormundschaft für ausserehelliche Kinder eintreten. Allein in unserem Vormundschaftswesen tritt so sehr die Sorge für Vermögensverwaltung in den Vordergrund, und es wird die Fürsorge für arme Waisen fast ausschliesslich den Armenbehörden überlassen, dass es begreiflich scheint, wenn insbesondere uneheliche Kinder von Ausländerinnen keinen Vormund erhalten. Zollinger, Schulsekretär der Stadt Zürich, empfiehlt daher mit Recht die musterhaften Einrichtungen der Stadt Leipzig, Unterstellung aller unehelicher Kinder unter eine mit der nötigen Gewalt ausgestattete sachverständige Kontrolle und Fürsorge, die insbesondere auch die Herbeiziehung des Vaters zu den Kosten der Erziehung betreiben soll.[1])

C. Besonders schlimm liegen die Dinge, wenn die Verwahrlosung von den Eltern ausgegangen ist und diese oft nicht nur allen Besserungsversuchen einen passiven Widerstand gegenüber stellen, sondern geradezu ihre Kinder zum Bösen erziehen.

Hier muss zunächst auf die Eltern eingewirkt werden. Da mit der Verwahrlosung der Kinder meist auch Misshandlungen derselben verbunden sind, haben die schweizerischen Strafgesetzgebungen in erster Linie Strafandrohungen gegen die Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes und die Vernachlässigung der leiblichen Verpflegung der Kinder aufgenommen; so Zürich, Strafgesetzbuch § 148 (alt 142). Andere Kantone[2]) dehnen den Begriff der Vernachlässigung der Elternpflichten sachgemäss viel weiter aus. So hat Glarus in der Revision des Strafgesetzbuches vom 7. Mai 1899 eine neue Bestimmung aufgestellt:

§ 100 bis. Eltern, die trotz amtlicher Warnung die Pflicht, für den Unterhalt ihrer Kinder zu sorgen, durch Arbeitsscheu, Liederlichkeit, Gleichgültigkeit oder sonst gröblich verletzen, werden mit Gefängnis bestraft, womit Entziehung der elterlichen Gewalt verbunden werden kann.

Im Kanton Aargau wurden liederliche Familienväter, die nichts an die Haushaltungskosten bezahlen, schon seit langer Zeit in die Zwangsarbeitsanstalt eingewiesen. Ohne den Fall der Verletzung der Elternpflichten besonders zu nennen, geht das st. gallische Gesetz vom 21. Mai 1891 betr. die Versorgung von Gewohnheitstrinkern

---

[1]) „Der Schutz der unehelichen Kinder in der Stadt Leipzig." Aus einem in der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Zürich gehaltenen Referate. Schweizer. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, XXXVIII. Jahrgang (1899) S. 21.

[2]) Stooss, die Grundzüge des schweizer. Strafrechts. II. Bd. Basel und Genf, 1893, S. 282.

doch auch in dieser Richtung, gleichwie die kantonalen Gesetze über Einweisung in Zwangsarbeits- und Korrektionsanstalten.

Es ist möglich, dass derlei Strafandrohungen das Gefühl der Eltern, insbesondere des Vaters, für ihre Pflichten und Verantwortlichkeiten wecken und befestigen. Aber es ist zu bezweifeln, dass die Eltern nach Verbüssung ihrer Strafe anders geworden sein werden, so dass ihnen die Erziehung ihrer Kinder ohne Bedenken anvertraut bleiben könnte. Wo solche Verhältnisse zu Tage getreten, wird meist nichts anderes übrig bleiben, als die Kinder aus ihrer verdorbenen und verderblichen Umgebung wegzunehmen und in einen gesunderen Boden zu verpflanzen. Diese Aufgabe aber teilt sich weiter, indem vorerst der widerstrebende Wille der Eltern zu überwinden und sodann für das Kind die geeignete Unterbringung zu suchen ist.

Der widerstrebende Wille der Eltern wird gebrochen, indem denselben die elterliche Vormundschaft entzogen und an deren Stelle die öffentliche Vormundschaft gesetzt wird. Der Missbrauch der elterlichen Gewalt und die Vernachlässigung der Elternpflichten gelten jetzt schon nach unsern privatrechtlichen Gesetzbüchern als Aufhebungsgrund bezüglich der väterlichen (bezw. elterlichen) Gewalt.[1]) Nun kann aber der Betroffene gegen einen solchen Entzug den Entscheid des Zivilrichters anrufen. Das ist für die Behörde und den neuen Vormund eine mühsame und zeitraubende Sache, und der Zivilrichter, tief in rein privatrechtlichen Anschauungen steckend, ist nicht der Mann, der über die wohlerwogenen Anordnungen der Vormundschaftsbehörde richtig zu urteilen vermag.

Viel leichter wird das Verfahren, wenn wir es in Verbindung mit einem Strafprozesse in die Hand des Strafrichters legen. Auch davon finden sich Anfänge in unsern kantonalen Strafgesetzbüchern[2]) In der Tat sollte dem Strafrichter die Möglichkeit geboten sein, im Strafurteile die elterliche Vormundschaft als dahingefallen zu erklären:

---

[1]) Vgl. Huber, System und Geschichte. I. S. 436. 478ff.

[2]) Stoos verweist in seinen „Grundzügen“ Bd. II. S. 282 auf Luzern, Obwalden, Appenzell A.-Rh., St. Gallen. Dazu kam seither Zürich. Strafgesetzbuch § 129: „Ergibt sich anlässlich einer auf Grundlage dieses Titels des Strafgesetzbuches (Verbrechen gegen die Sittlichkeit) erhobenen Untersuchung, dass Eltern die Erziehung ihrer Kinder nicht länger anvertraut werden darf, so ist dem Waisenamte behufs Anordnung weiterer vormundschaftlicher Massregeln Kenntnis zu geben. Im Falle der Verurteilung kann das Strafgericht den Entzug der Elternrechte aussprechen.“

wenn im Strafurteil die Eltern oder ein Teil derselben eines Verbrechens schuldig erklärt werden musste, welches zeigt, dass die Erziehung der Kinder ihnen nicht mehr anvertraut bleiben darf (z. B. bei gewerbsmässiger Kuppelei der Eltern);

wenn an den Kindern ein Verbrechen begangen worden ist, sei es von den Eltern, sei es mit ihrer Zustimmung oder Zulassung; Hauptfall wäre wohl die Verletzung der Elternpflichten;

wenn das Kind eine strafbare Handlung begangen hat und der Richter die Ueberzeugung gewann, dass das Kind durch die Eltern verwahrlost worden sei, alsdann in Verbindung mit der Ueberweisung der Kinder zur Erziehung anderwärts hin.

Der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch enthält im Art. 35 die Strafe des Entzugs der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt auf 1—15 Jahre, „wenn sich Jemand der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unwürdig gemacht.“ Es sind dabei offenbar die beiden erstgenannten Fälle inbegriffen, wenn also eine Verurteilung der Eltern (bezw. des Vormundes vorliegt. Zuzugeben ist, dass das Einschreiten des Strafrichters im dritten Falle prozessualische Schwierigkeiten nach sich zieht.

Nun gibt es allerdings für die Fälle, die nicht zu einer Beurteilung durch den Strafrichter kommen, noch einen andern Ausweg. Hauptsache ist ja, dass die Kinder weggenommen und in eine gute Erziehung gebracht werden. Man kann auch die Vormundschaftsbehörde durch das Gesetz ermächtigen, solche Anordnungen gegen den Willen der Eltern zu treffen, ohne dieselben der elterlichen Vormundschaftsgewalt förmlich zu entkleiden. Das scheint auch die Absicht des Verfassers des Vorentwurfs zum schweizer. Zivilgesetzbuch zu sein, indem der schon zitirte Art. 309 des I. Teils vorsieht, dass die Vormundschaftsbehörde ebenfalls und von sich aus Verbringung der Kinder in eine Besserungsanstalt verfügen dürfe.

Die wichtigste Frage ist nun allerdings die, wo das Kind unterbringen: Anstalts- oder Familienerziehung. Beides hat seine Vorteile und seine Nachteile; es ist im einzelnen Falle zu entscheiden, was das bessere ist, wenn nicht die Unmöglichkeit, geeignete und zur Aufnahme der gefährdeten Kinder bereite Familien zu finden, die Erwägung unnötig macht. Aber auch die Versorgung in Anstalten ist schwierig. Das statistische Jahrbuch, III. Jahrgang (1893) gibt Seite 338 ff. eine Uebersicht der Rettungs- und Armenerziehungsanstalten. Näheres hierüber findet sich auch in dem von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft herausgegebenen Werke von

Niedermann.[1]) Die erstgenannte Statistik ergab auf 31. Dez. 1892 als Bestand 31 Anstalten mit 921 Knaben und 280 Mädchen. Im Jahre 1892 mussten wegen Mangel an Platz 222 Knaben und 47 Mädchen abgewiesen werden. Wir bringen uns dabei in Erinnerung, dass nach der Statistik der Verwahrlosten im März 1897 nicht weniger als 540 Kinder zur Verbringung in eine Anstalt empfohlen wurden, während 973 Kinder als in Anstalten befindlich gezählt wurden. Hier sind also offenbar auch die Waisenhäuser in Anspruch genommen worden.

Nun sind es aber nicht nur die Raumverhältnisse, welche nicht ausreichen, sondern auch die Organisation, insbesondere die Arbeitsteilung lässt zu wünschen übrig. Es muss durchaus darauf gedrungen werden, dass mindestens für die drei im Eingange aufgezählten Kathegorien versorgungsbedürftiger Kinder getrennte Anstalten vorhanden seien:

a) Für die sittlich gefährdeten, aber noch unverdorbenen Kinder: Anstalten mit dem Charakter von Waisenhäusern. Der Besuch der öffentlichen Schulen durch diese Kinder hat keine Bedenken, dagegen mehrfachen Nutzen.

b) Für die mit Fehlern behafteten Kinder: Erziehungsanstalten mit Anstaltsschulen, wie z. B. Bächtelen.

c) Für sittlich verdorbene Kinder: Korrektionsanstalten mit strenger, aber immerhin dem jugendlichen Alter angemessener Zucht, wie z. B. Aarburg.

Die Anstalten sind zum grösseren Teil nicht staatliche, sondern gemeinnützige Schöpfungen, wie auch die Vereine und Kommissionen zur Versorgung verwahrloster Kinder. Es ist diese Mitarbeit an dem Werke nur hochzuhalten; gerne wird der Staat sich darauf beschränken, ergänzend und unterstützend einzugreifen. Aber anderseits dürfte sich auch die Freiwilligkeit dazu verstehen, sich einem allgemeinen Programme ein- und unterzuordnen.

Von einer Schwierigkeit haben wir noch zu sprechen: die Ermittlung der Fälle, in welchen ein Einschreiten gegen gewissenlose und grausame Eltern notwendig ist.[2]) Vor allem ist der Lehrer im Falle zu beobachten; für das vorschulpflichtige Alter und zur Er-

---

[1]) Die Anstalten und Vereine der Schweiz für Armenerziehung und Armenversorgung. Bearbeitet von W. Niedermann. Zürich 1896.

[2]) Vgl. „Die Kinderschutzbestimmungen im Vorentwurf zum schweizerischen Strafgesetzbuch", Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit XXXVIII. Jahrg. (1899) S. 180, wo vom Uebereifer die Rede ist.

gänzung der Tätigkeit der Schule treten Kinderschutzvereine in die Schranken. Das Beispiel hat England gegeben; die unermüdliche Vorkämpferin dieser Idee, Ilse Frappau[1]), hat inzwischen in Zürich eine solche Vereinigung gegründet, welche keineswegs in der Verzeigung ihren einzigen Zweck erblickt, sondern auch in wohlwollender, belehrender und helfender Intervention bei den Eltern und der Fürsorge für die Kinder.

Wie wir uns gewohnt sind, die Umgebung (le milieu, l'ambiente) für die Verbrechen und die sittliche Verkommenheit der einzelnen Mitglieder der Gesellschaft verantwortlich zu machen, so dürfen wir auch beim verwahrlosten Kinde eine solche Mitverantwortlichkeit wohl annehmen. Sie tritt deutlich hervor mit Bezug auf die nächste Umgebung der Kinder, die Eltern und diejenigen, die an Elternstatt das Kind erziehen sollten. Je mehr das Kind heranwächst, je selbständiger es sich zu bewegen vermag, desto mehr ist es den Gefahren sittlicher Ansteckung von dritter Seite unterworfen. Nicht immer wird ein auch trefflich geleitetes Elternhaus im Stande sein, das Kind vor solchen Gefahren gänzlich abzusperren. Wir sollten daher gleichzeitig auf diese Dritten, von denen die Gefahr droht, so einwirken können, dass sie sich vor der Jugend zurückziehen oder dann der Jugend gegenüber die schuldige Rücksicht tragen. Die Strafgesetzgebung hat in dieser Hinsicht eigentlich nur den einen Fall der geschlechtlichen Korruption bisher behandelt. Als Jugendschutz dürfen wir dann aber auch neuern Bestrebungen, die Grenzen der Strafbarkeit solcher Handlungen auszudehnen, unsere Anerkennung nicht ganz versagen.[2]) Weiter gehen polizeiliche Vorschriften, welche der Jugend den Besuch von Wirtschaften, das Hausiren überhaupt oder wenigstens zur Nachtzeit, das Herumtreiben auf der Strasse von einer gewissen Abendstunde an u. dgl. verbieten.

Die Frage der Behandlung des sittlich gefährdeten Kindes ist, wie wir gesehen haben, nicht nur eine Frage des Kinderschutzes, sondern auch der Massregelung des Kindes. Hat das Kind Anspruch auf Schutz gegen die Grausamkeiten und die Gewissenlosig-

---

[1]) Zürcher. Jahrbuch für Gemeinnützigkeit 1898/99 S. 2.

[2]) La question des mœurs dans le futur code pénal suisse." Revue de Morale Sociale 1° année, Genève 1899, page 149.

keit seiner Eltern, so haben die letztern auch Anspruch auf Hülfe gegenüber dem unbändigen Kinde; wie oben erwähnt, verleiht der Staat diese Hülfe nach gesetzlichen Vorschriften. Die Gesellschaft, welche sich zum Schutze des armen Kindes in allerlei gemeinnützigen Vereinen organisirt hat und auch den Staat in den Dienst des Jugendschutzes gestellt hat, besitzt anderseits den Anspruch, vor den tausend Bosheiten und Schädigungen verwahrloster Kinder geschützt zu werden. Die Massnahmen, die wir dagegen treffen, bezwecken gewiss in erster Linie das Wohl des armen Kindes, aber ihre Funktion als Schutz der Gesellschaft darf darüber nicht vergessen werden, beruht doch darin die Rechtfertigung, die Kräfte des ganzen Staates für das humane Werk in Anspruch zu nehmen. Auch wollen wir uns gar nicht verhehlen, dass gerade die wohltätigsten Massnahmen, die Erziehung zu einem geordneten Leben, zu Arbeit und Reinlichkeit, wenigstens im Anfange von dem gänzlich verwahrlosten Kinde als recht harte Strafe angesehen werden, die in ihm gelegentlich die Sehnsucht nach dem frühern, im molligen Schlamme zugebrachten Leben erweckt. Und es ist vielleicht gut, dass die Massnahmen auch dieser Funktion, der ernsten Mahnung und Züchtigung, nicht entbehren.

Dieser Gedankengang leitet uns hinüber zur Frage der Behandlung der jugendlichen Verbrecher. Wie schon angedeutet, deckt sich dieselbe keineswegs mit den bisher erörterten Fragen hinsichtlich der sittlich-gefährdeten Jugend. Das Strafrecht hält sich an die Handlung, an die vom Individuum verursachte Veränderung in der Aussenwelt in den drei Formen der Verletzung eines Rechtsgutes, der Gefährdung eines solchen, des Ungehorsams gegen eine unter Strafandrohung erlassene Vorschrift. Daher fällt für das Strafrecht der rein latente Zustand sittlicher Gefährdung völlig ausser Betracht, und bei eingetretener wirklicher Verwahrlosung ist es rein zufällig, wenn diese Nichtanpassung an erste Anforderungen der Gesellschaft sich zuerst gerade durch die Begehung einer strafbaren Handlung äussert. Das Gebiet der sittlichen Gefährdung ist sonach das weitere, das Gebiet des Strafrechts das engere. Dennoch kann das letztere auch über die Grenzen des erstern hinausreichen, da, wo von normal veranlagten Kindern aus ordentlicher Umgebung vereinzelt strafbare Handlungen begangen werden. Bei alledem gehören gerade schwerste Fälle beiden Gebieten an, der Fürsorge für Verwahrloste und der Strafrechtspflege; es ist zu wünschen, dass die Postulate der beiden Standpunkte nicht in Widerstreit miteinander

geraten. Der Vereinigungspunkt der beiden Bestrebungen liegt im gemeinsamen Ziel: Schutz der Gesellschaft.

Aber auch der Weg zum Ziele wird, soweit es sich um die den beiden Gebieten angehörenden Erscheinungen handelt, derselbe sein. Die Strafe, welche schützen soll, muss gegenüber dem Täter wirksam sein, und das kann sie nur, wenn sie nach Art und Mass dem Charakter des Täters sich anpasst. Die strafbare Tat ist das Sympton einer gewissen verbrecherischen Potenz im Täter; wir suchen diese Potenz auf und versuchen es, sie direkt zu bekämpfen. Beim erwachsenen Verbrecher wird die Individualisirung der Strafe in gewissen Schranken gehalten durch die Rücksicht auf die Wirkung der Strafe auf Dritte, Generalprävention oder Abschreckung; beim jugendlichen Täter kann diese Rücksicht wegfallen. Daraus ergibt sich, dass wir überall da, wo ein grösserer oder geringerer Grad der Verwahrlosung durch die strafbare Tat blossgelegt wurde, in denjenigen Mitteln, die wir als die richtigsten zur Bekämpfung der Verwahrlosung erkannten, auch die richtigsten Mittel zur Verbrechensbekämpfung erblicken müssen.

Unter diesen Umständen kann die Frage aufgeworfen werden, ob nicht die Strafrechtspflege hinsichtlich der jugendlichen Missetäter auf eine eigene Aktion gänzlich verzichten und alles der humanen Einrichtung der Fürsorge für verwahrloste Kinder überlassen dürfte. Die einfachste Formel dieses Gedankens wäre die Aufnahme einer Bestimmung in das Strafgesetzbuch: Dieses Gesetz findet auf Leute unter, sagen wir z. B. 16 Jahren, keine Anwendung. Das geht nicht an.

Es geht nicht an auf dem gemeinsamen Gebiete. Die Aktion der Strafrechtspflege ist im gegebenen Falle eine notwendige und sichere; sie schiebt die zahlreichen Rücksichten, welche die Verwaltungsbehörde, Armen- oder Erziehungsbehörde, den Eltern und insbesondere den zur Verfügung stehenden Geld- und Anstaltsmitteln notwendigerweise tragen muss, bei Seite. Es würde der Sicherungsdienst, welchen die Strafrechtspflege der Gesellschaft leistet, in erheblichem Masse eingeschränkt und geschädigt, wenn er bei der Jugend durch einen, jedenfalls zur Zeit noch, wenig sicher und wenig entschieden fungirenden Jugendschutzdienst ersetzt würde. Je mehr allerdings der letztere sicher fungirt, desto mehr wird der erstere entlastet.

Sodann umfasst ja das Rettungswerk gegenüber den Gefährdeten eine ganze Kategorie jugendlicher Uebeltäter nicht; diejenigen, die

in gesunder Umgebung und selbst gesund, dennoch aus Mutwillen, Leichtsinn und andern nicht sehr tief liegenden Gründen gelegentlich gegen das Strafgesetz sich vergehen. Wir dürfen uns nicht etwa dabei beruhigen, dass der liebe Junge die Sache nicht besser verstanden („dass er nicht die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Tat notwendige Urteilskraft besessen"), sondern wir müssen gegenteils energisch darauf dringen, dass dem lieben Jungen bei diesem Anlasse das notwendige Verständnis in irgend einer den Umständen angemessenen Form der Warnung beigebracht werde. Wir verlangen daher auch für dieses Gebiet der Jugendstrafrechtspflege dem Wesen der Jugend angepasste, dem Charakter des einzelnen anpassbare Repressivmittel.

Diesen Postulaten entspricht nun in hohem Masse der Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches, verfasst von Prof. Stooss, nach den Beschlüssen einer Expertenkommission redigirt im Jahre 1896.

Dieser Vorentwurf nimmt eine durchaus individualisirende Behandlung des jugendlichen Verbrechers in Aussicht, d. h. es sollen bei dem jugendlichen Täter an Stelle der Strafandrohungen des „besondern Teils" strafende Massnahmen Platz greifen, die sich durchaus nur nach dem Charakter des Täters richten, und diese Massnahmen sind dem jugendlichen Alter entsprechend. Das Jugendalter aber zeichnet sich aus durch gesteigerte Plastizität, daher die Notwendigkeit, schlechte Eindrücke fern zu halten, gute Eindrücke zu häufen, kurz, erzieherisch vorzugehen.

Das Jugendalter, das aus praktischen Gesichtspunkten fest abgegrenzt werden muss gegen die Altersstufe des Erwachsenen, zerfällt selber wieder in zwei verschiedene Stufen:

a) das Kindesalter, bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr. (Wenn die Ansicht von Prof. Girard, der die Grenze auf das 16. Altersjahr verlegen will, durchdringen sollte, so würden wir ganz froh darüber sein.) Es ist zugleich das schulpflichtige Alter; das vorschulpflichtige Alter fällt tatsächlich hier ausser Betracht; doch ist es gelegentlich gut, wenn die Grenze nach unten nicht gesetzlich festgelegt ist,

b) das Jünglings- oder nachschulpflichtige Alter, vom zurückgelegten 14. zum zurückgelegten 18. Altersjahr. Die Nachteile der gesetzlichen Festlegung der Grenze zwischen dieser und der vorhergehenden Entwicklungsstufe werden dadurch aufgehoben, dass das Gesetzbuch gestattet, auch Leute dieser Altersstufe gleich den Kin-

dern zu behandeln, wenn sie nämlich in ihrer geistigen oder sittlichen Entwicklung auf der Stufe eines Kindes unter 14 Jahren zurückgeblieben sind.

Für diese beiden Alters- bezw. Entwicklungsstufen sind nun festgesetzt:

wenn der Täter sittlich nicht gefährdet erscheint: Warnungsstrafen, bezw. warnende Massnahmen,

wenn der Täter verwahrlost, d. h. mit Fehlern behaftet erscheint (enfants vicieux): Besserungsstrafen, bezw. Erziehungsmassnahmen,

wenn der Täter verdorben erscheint: Sicherungsmassnahmen, die für dieses Alter auch erzieherischen Charakter annehmen: Korrektionsanstalten für Jugendliche.

Sonach bestimmt der Vorentwurf

A, in Art. 9 für die erste Altersstufe sowie für zurückgebliebene der zweiten Stufe:

wenn das Kind nicht sittlich gefährdet erscheint: Ueberweisung an die Schulbehörde zur Bestrafung mit Verweis oder mit Schularrest (Warnungsstrafe);

wenn das Kind sittlich gefährdet, verwahrlost oder verdorben ist: Versorgung durch die Verwaltungsbehörde. (Besserungs- bezw. Sicherungsstrafe.)

B, in Art. 10 für die zweite Altersstufe:

wenn der Täter nicht in gefährdeter Lage sich befindet: Warnungsstrafen bestehend in Verweis oder Einzelhaft von 3 Tagen bis 3 Monate. Die Einzelhaft soll in einem Gebäude vollzogen werden, das nicht zum Strafvollzug für Erwachsene dient;

wenn der Täter einer andauernden strengen Zucht bedarf (Verwahrlosung): Besserungsstrafe in Form der Einweisung in eine Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher;

wenn der Täter sittlich so verdorben ist, dass er in eine Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher nicht aufgenommen werden kann: Sicherungsstrafe, in Form der Einweisung in eine Verwahrungsanstalt für jugendliche Verbrecher auf die Dauer von 3—15 Jahren.

Die Wichtigkeit der Reform des Strafrechts gegenüber Jugendlichen ergibt sich aus einer Erhebung über gerichtlich Verurteilte in jugendlichem Alter im Kanton Zürich. [1])

Es wurden in den drei Jahren 1895/97 verurteilt

im Alter von 12—15 Jahren
einer zu Arbeitshaus
91 „ Gefängnis
48 „ Geldbusse
im Alter von 16—18 Jahren
21 zu Arbeitshaus
347 „ Gefängnis
115 „ Geldbusse
somit 622 Jugendliche grösstenteils zu durchaus unangemessenen Strafen.

Die andere Seite der Frage der Behandlung der jugendlichen Verbrecher betrifft die Reform des Strafverfahrens. Es handelt sich darum, den Jugendlichen vor den Gefahren und Schädlichkeiten des ordentlichen Strafprozesses zu bewahren. Zu vermeiden ist die Gefängnisluft mit ihren Ansteckungsstoffen, physischen und psychischen; zu vermeiden ist die öffentliche, jugendlicher Eitelkeit schmeichelnde Gerichtsverhandlung. Die Feststellung des Tatbestandes und die Beurteilung des Täters könnte bei Verbrechen, die von einem Kinde begangen werden, wenigstens teilweise, bei Uebertretungen gänzlich der Schule übertragen werden. Für die zweite Altersstufe ist das Verfahren vor Gericht sachgemäss umzugestalten. Wir haben in der „Schweizer. pädagogischen Zeitschrift", Jahrgang 1900, Heft I, unter dem Titel: „Die Schule im Dienste der Strafrechtspflege" eingehender über diese Fragen Bericht erstattet.

Zum Schlusse sei die mannigfaltige Betätigung der Schule an dem Kampfe gegen sittliche Gefährdung und Verderbnis zusammengefasst:

1. Die Schule ist die geeignetste und günstigste Beobachtungsstation. Es ist die Untersuchung aller in das schulpflichtige Alter eintretenden Kinder auf körperliche und geistige Abnormitäten angeregt worden. Der zweite Teil der oben erwähnten „Zählung der schwachsinnigen Kinder im schulpflichtigen Alter" enthält interessante Angaben über Anlage, Durchführung und Ergebnisse einer solchen Erhebung. Selbstverständlich macht eine solche Eintrittsuntersuchung die fortgesetzte Beobachtung nicht unnötig, und es ist wünschenswert, dass der Lehrer hiezu durch sachverständige Instruktion in den Stand gesetzt werde.

2. Die Schule vermittelt den Kindern intellektuelle Bildung. Es ist zum tausendsten Male schon gesagt worden, dass die Verstandesbildung den Hang zum Verbrechen nicht direkt aufzuheben

vermöge. Aber ebenso fest steht es, dass die Bildung den Kampf ums Dasein dem Einzelnen erleichtert und dadurch den Verbrechensfaktor äusserster Not verringert, ja selbst dem Verbrechen weniger rohe Form gibt.

3. Die Schule fördert das moralische und das körperliche Wohlbefinden durch systematische moralische und körperliche Erziehung, beides im Zusammenwirken mit dem Elternhause oder der Waisenanstalt.

4. Die Schule hat sich eine Reihe von Einrichtungen angegliedert, welche beim Unvermögen der Eltern den Schulkindern die nötige Nahrung, Kleidung und Erholung zukommen lassen (Schulsuppen, Winterkleider, Ferienheim).

5. Die Schule stellt ihre Kenntnis der Kindernatur und ihre Fähigkeit, auf dieselbe einzuwirken, in den Dienst der Strafrechtspflege.

Und endlich sind es wiederum Schulmänner, die in den Rettungsanstalten verschiedener Art für die sittlich gefährdete Jugend eine aufopferungsvolle und nicht immer dankbare Arbeit übernommen haben.

---

7. Die Erfolge der Ferienkolonien.

a) Referat von W. Bion, Pfarrer in Zürich.

So sehr ich mich einerseits durch das Ansuchen, an dieser ersten Versammlung der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege ein Referat über die Ferienkolonien zu übernehmen, geehrt fühlte und mir dies auch als eine willkommene Aufgabe erscheinen konnte, so entsprach ich demselben doch nur mit einem gewissen innern Widerstreben. Durfte ich mir auch dessen bewusst sein, dass ich gerade über dieses Thema zu sprechen eine gewisse Berechtigung habe, so musste ich mir doch sagen, dass es für einen Menschen schwer fällt, über ein Werk zu reden, mit dem seine Person so innig verbunden ist, ohne den Anschein zu erwecken, als wolle er sich selbst in den Vordergrund stellen. Allein da ich das gute Gewissen haben darf bei der Einführung der Ferienkolonien und in der bisherigen Arbeit für dieselben nicht mich selbst, sondern nur das Wohl meiner Mitmenschen gesucht zu haben und mir diesbezüglich auch gar kein besonderes Verdienst beimesse, sondern voll und ganz dem Ehre und Dank gebe, der mir hierzu Einsicht und Kraft verliehen,